

twe - tennis westerbach eschborn e.V.

SATZUNG

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen
tennis westerbach eschborn e.V.

Er hat seinen Sitz in Eschborn und ist in das
Vereinsregister eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, ins-
besondere des Tennissports auf Grundlage des
Amateurgedankens.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster
Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen
Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten
keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es ist nicht zulässig, daß Personen durch Ausgaben, die
dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unver-
hältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei
Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen
nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Stadt
Eschborn mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und
ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder
kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

§ 3 Geschäfts- und Verwaltungsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins endet am 31.10. eines
jeden Kalenderjahres.

Das Verwaltungsjahr beginnt nach Beendigung der
ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres und
endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederver-
sammlung.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- aktiven Mitgliedern
- Jugendmitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient
gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes
von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehr-
heit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern
ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte
aktiver Mitglieder. Sie sind von Beitragszahlungen
befreit.

§ 6 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebens-
jahr vollendet haben.

§ 7 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder betreiben aktiv keinen Sport im
Verein, sie nehmen lediglich am Vereinsleben teil und
unterstützen die Zwecke des Vereins.

Aktive und Jugendmitglieder, die während eines
Kalenderjahres keinen Sport in dem Verein betreiben
wollen oder können, müssen bis spätestens zum 01.
März des Jahres dies dem Vorstand schriftlich mittei-
len. Sie werden dann als passive Mitglieder bis auf
eigenen Widerruf eingestuft.

§ 8 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Personen, die das 18. Lebens-
jahr noch nicht vollendet haben.

Sie werden automatisch aktive Mitglieder nach Ablauf
des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr
vollendet haben.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

Grundsätzlich können alle unbescholtenen Personen Mitglied des Vereins werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei nicht volljährigen Antragstellern ist dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und eine Verpflichtungserklärung desselben, dass er für den nicht volljährigen Antragsteller die Beitragszahlungen übernehme, beizufügen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet am Schluss des Kalenderjahres:

- a) durch den Tod des Mitglieds
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
- c) zu einem anderen Zeitpunkt auf Antrag des Mitgliedes sofern der Vorstand dem Antrag durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zustimmt,
- d) durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3-Mehrheit des gesamten Vorstandes.

§ 11 Ausschluss und Maßregeln

Der Ausschluss ist nach pflichtmäßigem Ermessen des gesamten Vorstands mit 2/3-Mehrheitsbeschluss (s. § 10) zulässig:

- a) bei Nichterfüllung der Beitragsverpflichtungen nach Anmahnung per Einschreiben, im Falle der Nichtzahlung innerhalb der zu setzenden Frist.
- b) aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere, wenn ein Mitglied die Interessen des Clubs schuldhaft gröblich verletzt.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung binnen einer Frist von zwei Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen, die auch dem Ehrenrat bekanntgegeben werden muß. Vorstand und Ehrenrat entscheiden gemeinsam mit 2/3-Mehrheit über Bestätigung oder Rücknahme der Vorstandsentscheidung.

Verstöße gegen Spiel-, Platz- und Hausordnungen können vom Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss mit Verweisen oder Strafe geahndet werden. Als Strafe können befristete Spielverbote bis zu einer Dauer von 3 Monaten ausgesprochen werden. Auch hierüber entscheidet der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, die Tennisplätze im Rahmen der vom Vorstand festgesetzten Spielordnung und die sonstigen Einrichtungen zu benutzen.

Sie sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

§ 13 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder haben das Recht, im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Spielordnung die Tennisplätze und die sonstigen Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Sie können den Mitgliederversammlungen beiwohnen; sie haben aber kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 14 Passive Mitglieder

Passive Mitglieder haben das Recht, die Clubanlagen zu besuchen und die sonstigen Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Sie sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

§ 15 Pflichten der Mitglieder und Ausübung des Mitgliedschaftsrechts

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen pünktlich und termin-

gerecht nachzukommen, die Haus-, Spiel- und Platzordnungen einzuhalten, die der Vorstand erlassen hat. Sie haben weiterhin mündliche Anweisungen der Vorstandsmitglieder bzw. deren Beauftragten zu befolgen. Eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung von den auf der Anlage befindlichen Kindern sollte gewährleistet sein. Das Gleiche gilt auch für Tiere.

Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden, sie sind nicht übertragbar.

Der Verein geht davon aus, dass die aktiven und jugendlichen Mitglieder, die über eine entsprechende Spielstärke verfügen, sich dem Verein für die Mannschafts- oder andere Wettbewerbe zur Verfügung stellen. Will ein Mitglied für einen anderen Verein an den Mannschaftswettbewerben teilnehmen, so hat es den Vorstand bis spätestens 30. November des vorhergehenden Jahres zu unterrichten. In einem solchen Falle ist der Vorstand berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen durch 2/3-Mehrheitsbeschluss die Mitgliedschaft von aktiven oder jugendlichen Mitgliedern in eine passive Mitgliedschaft umzuwandeln, sofern sie in einer Mannschaft des Vereins spielen könnten, die ihrer Spielstärke entspricht.

§ 16 Beiträge

Folgende Beiträge werden vom Verein grundsätzlich durch Lastschriftverfahren eingezogen:

- a) eine einmalige Aufnahmegebühr
- b) der Jahresbeitrag
- c) Sonderzahlungen (Bausteine)
- d) Umlagen nach Bedarf

Festsetzung der Beiträge:

Die Höhe der Aufnahmegebühren, des Jahresbeitrags, der Sonderzahlungen (Bausteine) sowie der Umlagen wird auf Vorschlag des Vorstandes für alle Mitgliedsgruppen durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Fälligkeit der Beiträge:

Die Aufnahmegebühr und die Sonderzahlungen (Bausteine) sind zwei Wochen nach schriftlicher Aufnahmebestätigung fällig.

Sie entfallen bei Personen, die dem Verein als passive Mitglieder beitreten. Sie werden aber fällig bei Perso-

nen, die dem Club als passive Mitglieder beigetreten sind und daher keine Aufnahmegebühr und Sonderzahlung bezahlt haben, wenn diese Personen eine Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft anstreben – und zwar in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Höhe.

Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1. März des Jahres fällig.

Umlagen sind innerhalb der von der Mitgliederversammlung bestimmten Frist fällig.

Ermäßigung, Stundung und Erlass von Beiträgen:

Gehören dem Verein mehrere Mitglieder aus einer Familie an, so wird eine Familienermäßigung eingeräumt, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt wird.

Diese Familienermäßigung tritt außer Kraft, wenn eine Familie nur aus passiven Mitgliedern besteht oder aus zwei Personen, wovon ein Familienmitglied als aktives, das andere als passives Mitglied eingestuft ist.

Aktiven Mitgliedern, die sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, kann die Zahlung des Jugendbeitrags in der jeweils festgesetzten Höhe eingeräumt werden, wenn ein begründeter schriftlicher Antrag vorliegt. Hierüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand kann unter Beachtung des § 2 der Vereinssatzung Beiträge ermäßigen oder erlassen.

Der Schatzmeister ist berechtigt, rückständige Beiträge im Wege der Nachnahme oder durch andere geeignete Maßnahmen einzuziehen.

Aktive und Jugendmitglieder zahlen während Ihres Grund-, Wehr- oder Zivildienstes die Beitragsstaffel für passive Mitglieder.

Der Vorstand ist berechtigt, Stundungen von Beiträgen auszusprechen.

IV. Organe des Vereins

§ 17 Allgemeines

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Ausschüsse,
- der Ehrenrat

Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Alljährlich ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – einzuberufen. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin durch einfachen Brief oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Als Schriftführer fungiert der jeweilige Pressewart, der in einem Protokoll die Ergebnisse der Versammlung festhält.

Die Jahreshauptversammlung nimmt insbesondere die Vorstands-, Geschäfts- und Kassenberichte entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstands.

Sie beschließt des weiteren über den Vorschlag zum ordentlichen Haushaltsplan und die Festsetzung der Aufnahmegebühren, der Mitgliederbeiträge, der Sonderzahlungen (Bausteine) und der Umlagen nach Bedarf für das Kalenderjahr.

Sie wählt die Mitglieder des Vorstands, des Ehrenrats, der Ausschüsse und zwei Kassenprüfer. Letzere dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder Ehrenrats sein.

Geheime Wahl erfolgt nur dann, wenn mehrere Kandidaten für ein Amt in Vorschlag gebracht werden.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin durch einfachen Brief unter Angabe des Einberu-

fungsrundes zu erfolgen. Als Schriftführer fungiert der jeweilige Pressewart, der in einem Protokoll die Ergebnisse der Versammlung festhält.

§ 20 Vorstand

Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Pressewart
- e) dem Sportwart
- f) dem Anlagenwart
- g) dem Jugendwart
- h) dem Management Tennishalle/Sonderaufgaben

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands gemeinsam vertreten.

Vertretungsberechtigter Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB (gesetzlicher Vertreter des Vereins) sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Sportwart und der Verantwortliche für »Management Tennishalle/Sonderaufgaben«.

Soweit erforderlich, darf der Vorstand weitere Vorstandspositionen besetzen. Er hat diese aber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Wiederwahl ist zulässig. Jährlich sind vier Vorstandsmitglieder neu zu wählen. In einem Jahr sind dies die Vorstandsmitglieder zu den Buchstaben b), d), f) und h), im darauffolgenden Jahr jeweils die Vorstandsmitglieder zu den Buchstaben a), c), e) und g). Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand durch Beschluss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen..

§ 21 Sportausschuss

Der Sport- und Jugendwart erhalten zur Unterstützung bei der Durchführung ihrer Arbeiten einen Sportausschuss, dessen Vorsitz der Sportwart und in seiner Vertretung der Jugendwart innehat. Er wird mit mindestens 3 Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 22 Veranstaltungsausschuss

Er wird mit mindestens 3 Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 23 Sonstige Ausschüsse

Bei Bedarf können vom Vorstand weitere Ausschüsse gebildet werden, die nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 24 Ehrenrat

Er wird mit mindestens 3 Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

V. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 25 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung, ganz gleich, ob sie vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebracht werden, mit der Einladung den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 26 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung, die mindestens 4 Wochen vor dieser Mitgliederversammlung zu verschicken ist, muss allen Mitgliedern der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekanntgegeben werden.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Abwicklung der Vereinsgeschäfte erfolgt durch den Vorstand, der bis zur beendeten Abwicklung in seinem Amt verbleibt.

VI. Gerichtsstand

§ 27 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Vereinsangelegenheiten sowie für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Frankfurt am Main.

Eschborn, den 25. Januar 2013

Der Vorstand